

2) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans „Obere und Untere Birkig“ liegt in Gaggenau-Mitte zwischen der Theodor-Bergmann-Straße und der Dr.-Isidor-Meyerhoff-Straße. Er umfasst das Flurstück Gaggenau Nr. 18034 und Teile der Flurstücke Gaggenau Nr. 10827 und 18028 und. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,6 ha.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Abgrenzungsplan vom 26.04.2022 zu entnehmen (Anlage 1).

3) Aufstellungsverfahren

Der vorliegende Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Somit gelten die Verfahrenserleichterungen des § 13a Abs. 2 BauGB. Die zulässige Grundfläche von 20.000 m² wird gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB nicht überschritten. Ebenso kann nach §13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden.

Darüber hinaus wird im beschleunigten Verfahren von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Darstellung der Ergebnisse in einem Umweltbericht abgesehen. Ein Eingriffsausgleich ist nicht erforderlich. Im Verfahren sind u.a. artenschutzrechtliche Anforderungen und Belange des Lärmschutzes zu prüfen.

4) Weiteres Vorgehen

Sofern der Aufstellungsbeschluss gefasst wird, können die Vorbereitungen für die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs erfolgen. Im Zuge der Offenlage besteht für die Öffentlichkeit sowie für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Die eingehenden Stellungnahmen werden von der Verwaltung geprüft und es wird ein Abwägungsvorschlag erarbeitet. Die Entscheidung über die Abwägung der Stellungnahmen ergeht dann durch den Gemeinderat im Zuge des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan.

Mit dem Satzungsbeschluss wird das Aufstellungsverfahren abgeschlossen. Mit der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschlussvorschlag

Für die 8. Änderung des Bebauungsplans „Obere und Untere Birkig“ in Gaggenau wird gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 26.04.2022 schwarz umrandete Fläche.

Anlagen

Anlage 1 Abgrenzungsplan, Stand 26.04.2022